

**OFFENE
GANZTAGSSCHULE**

2025

Gewaltschutzkonzept



Gewaltschutzkonzept

I. Vorwort	S. 2
II. Kinderrechte.....	S. 3
1. Veränderung der Kinderrechte.....	S. 3
2. Teilhabe und Selbstbestimmung, Partizipation, Prävention	S. 4
3. Beschwerdewege.....	S. 5
4. Kinder haben ein Recht auf kindliche Sexualität.....	S. 5
III. Strukturen, die übergreifendes Verhalten begünstigen.....	S. 6
1. Nähe und Distanz.....	S. 6
2. Adultismus.....	S. 7
3. Physische und psychische Gewalt	S. 7
IV. Personalverantwortung	S. 8
V. Haltung / Verhaltensampel / Verhaltenskodex	S. 8
1. Verhaltensampel	S. 8
2. Verhaltenskodex.....	S. 8
VI. Begrifflichkeiten und Umgang mit Gefährdungen	S. 8
1. Kindeswohlgefährdung	S. 9
2. Übergriffe unter Kindern	S. 9
3. Übergriffe von Erwachsenen gegenüber Kindern	S. 10
4. Übergriffe unter Erwachsenen.....	S. 11
a) Mitarbeitende	S. 11
b) Eltern	S. 11
VII. Beschwerdemanagement und Ansprechpartner	S. 11
VIII. Interventionspläne	S. 12
1. Meldung an den Träger, Schulleitung	S. 12
2. Im familiären Umfeld	S. 13
3. Grenzverletzendes Fehlverhalten durch Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.....	S. 14
4. Meldung der Schulleitung an das Jugendamt.....	S. 14
IX. Literaturangaben.....	S. 15
X. Anlagen.....	S. 15
Anlage 1: Verhaltensampel	S. 16
Anlage 2: Verhaltenskodex	S. 17
Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung.....	S. 22
Anlage 4: Anlaufstellen und Ansprechpartner	S. 23

I. Vorwort

Das vorliegende Konzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, der Offenen Ganztagschule (OGTS) im Fuchstal sicherstellen. Ebenso soll es zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beitragen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern, wird im gesamten Text die feminine Form verwendet. Gemeint sind selbstverständlich Menschen jeden Geschlechts.

Wir verstehen uns als Einrichtung, die sich für den Schutz von Kindern und Mitarbeiterinnen verantwortlich fühlt. Die Kinder sollen unsere Einrichtung als sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen. Mitarbeiterinnen dient das vorliegende Konzept als Arbeitshilfe mit Anforderungen und der Selbstverpflichtung zur Wahrung und Anerkennung der Kinderrechte als Grundlage der täglichen pädagogischen Arbeit. Es zeigt Verfahren und Grundlagen zum Schutz von Betreuten und Mitarbeiterinnen vor Gewalt und übergriffigem Verhalten, bzw. wie adäquat auf gewaltbezogene Vorkommnisse reagiert wird.

II. Kinderrechte

Mit der Gründung der UNO wurde gleichzeitig die Genfer Erklärung von 1924, die grundlegende Rechte der Kinder in Bezug auf ihr Wohlergehen enthielt, aufgehoben. Erst 1959 verabschiedete die UN-Generalversammlung zwar einstimmig eine Erklärung der Rechte des Kindes, jedoch blieb sie ohne rechtliche Bindung. Seit dem Jahr 1992 gilt die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN) in Deutschland verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern. Dabei gelten in Deutschland alle Menschen bis 18 Jahre als Kind.

1. Veränderung der Kinderrechte

Das Kindeswohl muss seit 2022 bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, als "vorrangiger Gesichtspunkt" berücksichtigt werden. Dieses sogenannte Kindeswohlprinzip aus Artikel 3 ist ein zentrales Element der VN-Kinderrechtskonvention. Hier werden Gerichte, Verwaltungsbehörden, öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Gesetzgebungsorgane auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen verpflichtet, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl und die Interessen von Kindern als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Ein weiteres zentrales Kernprinzip der VN-Kinderrechtskonvention ist das subjektive Recht des Kindes auf Beteiligung und angemessene Berücksichtigung seiner Meinung. Kinder müssen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife beteiligt werden und ihre Interessen bei allen staatlichen Entscheidungen maßgeblich Berücksichtigung finden. Nur so ist gewährleistet, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen in unserem Staat ausreichend vertreten sind und geachtet werden.

Kinder sollen geschützt aufwachsen. Dem tragen die Rechte auf Schutz der VN Kinderrechtskonvention Rechnung. Auch hier sind alle gefordert, sensibilisiert zu sein und andere zu sensibilisieren. Diskriminierungs-, Mobbing- und Gewalterfahrungen prägen Kinder und Jugendliche - oft ein Leben lang. Es geht dabei nicht nur um Gewalt und Missbrauch. Erwachsene sind auch gefordert, wenn es um Alltagsprobleme geht: Kein Kind darf Angst haben, zur Schule oder in die OGTS zu gehen, weil es dort von

den anderen Kindern gemobbt, verprügelt oder mit übler Nachrede in sozialen Netzwerken konfrontiert wird.

Die Betreuerinnen in unserer Einrichtungen fungieren dabei als Beraterinnen, sachliche Beobachterin, Unterstützerin, Vermittlerin und erfüllen mit ihrer professionellen Haltung und Vorbildfunktion somit den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie forcieren einen offenen Austausch zwischen Fachkräften, Eltern und Kindern und bieten eine kompetente Lebensbegleitung für Kinder und Eltern. Als Bindeglied vermitteln sie zwischen Eltern, Kindern, Lehrkräften, Schulleitung, Kooperationspartner, usw.

2. Teilhabe und Selbstbestimmung, Partizipation, Prävention

Das Recht auf Beteiligung ist ein alle Kinderrechte umfassendes Recht, welches in Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben ist. Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, sich bei allen Fragen zu beteiligen, die sie betreffen.

Partizipation betrifft grundsätzlich alle Bereiche des Alltags mit Kindern. Wir beziehen uns hier vor allem auf das Erziehungsziel der Selbstbestimmung in Bezug auf den eigenen Körper und die eigenen Gefühle der Kinder. In der Konzeption der Einrichtung wird durchgängig auf die Beteiligungsmöglichkeiten eingegangen.

Partizipation in der täglichen Arbeit mit Kindern bedeutet, dass sie aktiv in die betreffenden Entscheidungen einbezogen werden und so ihren Alltag mitgestalten können. Dadurch werden Kinder in ihrer Selbstständigkeit und in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt und können lernen, sich für oder gegen etwas zu entscheiden und die Entscheidungen anderer zu respektieren. Die Kinder werden altersgerecht über ihr Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen informiert. Ebenso werden sie darin bestärkt, ihre eigenen Gefühle und die Gefühle anderer wahrzunehmen und sie zu beachten. So haben sie das Recht „Nein“ zu sagen und ihr „Nein“ wird akzeptiert. Dies bezieht sich auch darauf, wenn sie zum Beispiel nicht an die Hand genommen werden, fotografiert oder berührt werden möchten. So erfahren Kinder, dass sie mit ihren Wünschen gehört und ernst genommen werden. Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeiterinnen, die Bereiche festzulegen, in denen die Kinder mitentscheiden. Es gibt Bereiche, in denen die Kinder keine eigenen Entscheidungen treffen können, wenn ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit gefährdet ist.

Gleichzeitig werden Eltern als wichtigster Erziehungspartner über die Formen von möglichem Fehlverhalten pädagogischer Fachkräfte, sowie über Präventionsangebote informiert.

Möglich ist dies jedoch nur in einer wertschätzenden Umgebung. Hierfür ist die Haltung der Mitarbeiterinnen die Grundvoraussetzung, denn Partizipation heißt in diesem Kontext, Macht abzugeben und Kritik auszuhalten. Die größte Schwierigkeit besteht darin, die Kinder als Gesprächspartner wahr und ernst zu nehmen und dennoch auf der Erwachsenenebene zu bleiben und einen verlässlichen Rahmen vorzugeben.

Partizipation kann nur gelingen, wenn diese in der Einrichtung vorgelebt wird. Von der Leitung hin zum Team, von den Erwachsenen zu den Kindern, zu Eltern, Kooperationspartnern, etc.

3. Beschwerdewege

Das Beschwerdeverfahren ist unmittelbar verbunden mit der Partizipation.

Anregungen, Wünsche und Kritik können in eine Beschwerde hineinfließen. Kinder, die an Prozessen beteiligt sind, müssen sich auch beschweren dürfen und in einer Umgebung, die Meinungen und Gefühle zulässt, fällt es leichter, eine Beschwerde zu formulieren. Besonders wichtig hierbei ist, dass jede Beschwerde ernst genommen wird. Nicht immer können Beschwerden zeitnah bearbeitet werden. Es ist jedoch selbstverständlich, dass alle Beschwerden aufgenommen und dokumentiert werden. Dies muss bei Kindern in einer visualisierten Form sein, etwa durch eine Zeichnung oder mit Hilfe von Symbolen. Wichtig ist für das Kind, dass seine Beschwerde nicht ohne Veränderungen oder Verbesserungen bleibt.

Hier gilt ebenso, dass eine Beschwerdekultur durchgängig für die gesamte Einrichtung gelebt werden muss. Auch Erwachsene dürfen sich beschweren - unabhängig von Stellung und Position.

Die OGTS verfügt über ein Beschwerdemanagement und benennt Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt wenden können.

4. Kinder haben ein Recht auf kindliche Sexualität

Eltern sind oft irritiert, wenn im Zusammenhang mit ihren Grundschulkindern von Sexualität gesprochen wird. Die kindliche Sexualität unterscheidet sich jedoch grundlegend von der Sexualität Erwachsener.

Kinder nehmen angenehme Gefühle mit allen Sinnen wahr und reagieren spontan, neugierig und unbefangen auf alles, was sie im Zusammenhang mit Körperlichkeit erleben.

Die Regeln, nach denen Erwachsene Handlungen bewerten - also entscheiden, was „erlaubt“ ist und was nicht -, erlernen die Kinder in den ersten Lebensjahren dadurch, dass Erwachsene ihnen diese vorleben oder dadurch, dass ihnen bestimmte Handlungen erlaubt oder verboten werden.

In einer Zeit, in der oft schon Kindergartenkinder im Fernsehen, in Zeitschriften und auf Plakaten mit der Sexualität Erwachsener konfrontiert werden, ist es umso wichtiger, dass Elternhaus und die OGTS im engen Dialog den Kindern die Möglichkeit bieten, eine eigene Haltung zur Sexualität zu entwickeln und bei den zugänglichen Informationen nicht allein auf die „heimlichen Aufklärer“ - wie z. B. ungeeignete Videos, Bücher und Fernsehsendungen angewiesen sind.

III. Strukturen, die übergriffiges Verhalten begünstigen

In der Erarbeitung des Konzepts haben wir uns die Frage gestellt welche Gefahrenmomente für Machtmissbrauch, Übergriffe und grenzverletzende Verhaltensweisen in unserer Einrichtung vorhanden sind? Was können wir tun, um solche Situationen zu vermeiden?

Darunter fallen meist folgende Faktoren:

- Personalmangel, Aufsichtspflichtverletzung
- Unsicherheiten, Unerfahrenheit, fehlendes Wissen oder Fachlichkeit
- Hierarchie und Abhängigkeitsverhältnisse, fehlender Mut
- Loyalität gegenüber Kolleginnen, Angst vor Konflikten
- Ausbleibendes Handeln der Einrichtungsleitung
- Aufrechterhalten der Alltagsabläufe
- Abstumpfung, Ermüdung, zunehmende Resignation
- Vermeidung von Reflexion und Aufarbeitung, zu wenig Kommunikation im Team
- Fehlende oder verlorengegangene Sensibilisierung für die Bedürfnisse des Kindes, fehlende Distanz

Um klare Vorgaben in den Verhaltensweisen zu erfahren haben wir eine Verhaltensampel erstellt. (siehe Punkt V.)

In den nachfolgenden Abschnitten erhalten sie Hintergrundinformationen und Vorgaben in die Handlungsfelder unserer Mitarbeiterinnen zu den Themen Nähe und Distanz, Adultismus, Macht und Machtgefälle, sowie physischer und psychischer Gewalt.

1. Nähe und Distanz

Die Nähe – Distanz beschreibt ein emotionales, räumliches und soziales Verhältnis zwischen Menschen. Die emotionale Nähe vermittelt Zugehörigkeit, Vertrauen, Sympathie, Akzeptanz und Mitgefühl. Die Distanz beschreibt das Gegenteil und ist eine Möglichkeit, sich vor physischen und psychischen Verletzungen zu schützen. Dabei respektieren die Mitarbeiterinnen die Wünsche des Kindes auf Nähe und Distanz.

Unseren Mitarbeiterinnen ist besonders wichtig, dass jedes Kind das Maß an Nähe bekommt, dass es benötigt, um sich sicher und beschützt zu fühlen. Dafür achten sie auf die Signale des Kindes und orientieren sich an seinen Bedürfnissen. Sie achten auf individuelle Äußerungen des Kindes, z.B. in Bezug auf Berührungen, und reagieren angemessen. Das Maß an körperlicher Nähe ist abhängig von dem Alter der Kinder. Den Kindern wird ein geschützter Raum geboten, in dem sie Nähe erfahren können, wenn sie es möchten. Das kann eine Umarmung bei der Kommens- oder Gehenssituation sein, beim Trösten, wenn ein Kind sich wehgetan hat, bei Gratulationen zum Geburtstag, oder in unterschiedlichen Szenarien im Alltag geschehen. Die jüngeren Kinder, insbesondere in der Eingewöhnungszeit in den Schulalltag benötigen noch viel Schutz und Zuwendung. Die älteren Kinder, deren Beziehung gefestigt und das Umfeld vertraut ist, sind häufig nicht mehr so anhänglich wie die jüngeren und erkunden neugierig ihr Umfeld, so dass auch das Nähe-suchende Verhalten gegenüber den Mitarbeiterinnen allmählich abnimmt. In Situationen, in denen das Kind Unterstützung oder Nähe wünscht, weil es zum Beispiel traurig ist, reagieren die Mitarbeiterinnen entsprechend feinfühlig und auf kindlicher Augenhöhe auf die Bedürfnisse des Kindes, bis es sich wieder wohl fühlt. Die Mitarbeiterinnen respektieren jedoch die Wünsche des Kindes in Bezug auf Nähe und Distanz. Die Kinder können sich dabei, die eigene Bindungsperson unter

den anwesenden Mitarbeiterinnen auswählen, der sie sich anvertrauen und bei der sie Nähe suchen. Auch unter den Kindern gibt es Regeln und Grenzen, die gemeinsam aufgestellt und beachtet werden.

2. Adultismus

Der Begriff Adultismus ist von „adult“ abgeleitet, dem englischen Wort für Erwachsene. Die Adultismus-Theorie spiegelt das ungleiche Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern, das zu Unterdrückung und Diskriminierung von jüngeren Menschen führen kann.

Macht erlaubt Menschen, frei zu handeln. Das kann förderlich sein oder fatal. Denn wo es ein Machtgefälle gibt, missbrauchen die Stärkeren oft ihre Position.

Deshalb sind besonders im pädagogischen Alltag Kinder mit ihren Gefühlen, Meinungen und Bedürfnissen als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft zu sehen. Wer zu einem Kind etwas sagt wie: „Räum gefälligst deine Jacke weg“ oder vom Kind fordert, etwas zu tun, einfach, „weil ich es dir sage“, der kommuniziert mit dieser Formulierung auch, dass er die Macht hat, über das Kind bestimmen zu dürfen. Macht auszuüben bedeutet, wenn sich Erwachsene ohne gute Gründe über Kinder stellen, etwa aus Bequemlichkeit oder Dominanz – einfach, weil sie es können.

In unserer Einrichtung bekommen diese Themen eine große Aufmerksamkeit. Ein sensibler Blick für das Thema, fachliche Reflexionen und eine offene Kultur mit einer gelebten Fehlerkultur helfen solchen Situationen entgegenzuwirken.

3. Physische und psychische Gewalt

Physische (= körperliche) Gewalt zielt auf den Körper des Opfers. Unter diesen Bereich fällt jegliche Art körperlicher Gewalt gegenüber anderen Personen. Das Spektrum reicht dabei von der Ohrfeige über Faustschläge bis hin zum brutalen Verprügeln mit Gegenständen, Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften. Darunter zählt ebenso, wenn z.B. die Arme des Kindes festgehalten, es grob auf einen Stuhl oder auf den Boden hingeworfen oder es an den Armen mit sich gezogen wird.

Psychische (auch: seelische, emotionale) Gewalt zielt auf die Gefühle und Gedanken des Opfers, auf sein Innerstes, auf Kopf, Herz und Seele. Es ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug, ständige Bevorzugung anderer Kinder, bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung sind Negativbeispiele dafür.

Unter den Bereich der psychischen Kindesmisshandlung fällt z.B. die systematische Geringschätzung von Kindern. Sätze wie „Du hast mein ganzes Leben versaut.“ oder „Du warst sowieso noch nie zu etwas nütze.“ machen es Kindern sehr schwer, sich positiv zu entwickeln.

In unserer Einrichtungen ist jegliche Art von physischer und psychischer Gewalt inakzeptabel.

IV. Personalverantwortung

Die OGTS sieht es als Grundsatzaufgabe an, schon vor der Anstellung auf den Stellenwert der Thematik eines Gewaltschutzkonzeptes hinzuweisen.

Bei Neueinstellungen wird bereits im ersten Vorstellungsgespräch auf ein vorhandenes Konzept hingewiesen und das Thema Haltung und Einstellung zum Gewalt- und Kinderschutz aktiv angesprochen. Bewerberinnen haben die Möglichkeit dies auf der Homepage der Grundschule Fuchstal unter der Rubrik Betreuung – Offene Ganztagschule einzusehen. Bei einer grundsätzlich gegensätzlichen Haltung und Einstellung gegenüber dem Thema zu den Vorgaben unserer Einrichtung, wird von einer Beschäftigung abgesehen.

Jede Mitarbeiterin hat ein aktuelles Führungszeugnis vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Sollte bis zum Eintrittsdatum dieses nicht vorliegen, wird in der Übergangszeit, bis zur Vorlage des Führungszeugnisses, eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet. Praktikantinnen, wie auch Bundesfreiwilligendienstleistende haben grundsätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Alle 3 Jahre ist wiederholt ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Betreuerinnen der OGTS unterschreiben mit Vertragsabschluss den Verhaltenskodex und verpflichten sich diesen umzusetzen. Für die tägliche Umsetzung sind alle Mitarbeiterinnen zuständig.

V. Haltung / Verhaltensampel / Verhaltenskodex

Um eine klare Haltung gegenüber Gewaltschutz zu erlangen, bedarf es vorab einer Reflexion. Das kann im Austausch unter Kolleginnen, in Fort- und Weiterbildungen, aber vor allem in einer offenen Kommunikationskultur sein. Durch das Reflektieren über die eigene Arbeit und die eigenen Werte wird die Bewusstmachung von eigenen Annahmen ermöglicht. Aus einem erfolgreichen Reflexionsprozess kann eine Haltung entstehen, bei der sich neue Haltungen und Handlungsfelder entwickeln.

1. Die Verhaltensampel

(siehe Anlage 1) In der Verhaltensampel werden Verhaltensweisen beschrieben, die wünschenswert (grün), grenzwertig (gelb), sowie gänzlich inakzeptabel (rot) sind.

2. Verhaltenskodex

(siehe Anlage 2) Sowohl die Verhaltensampel und der Verhaltenskodex wird in regelmäßigen Teamsitzungen, jedoch mindestens einmal jährlich überprüft und reflektiert. Nur so kann beständig eine Fortschreibung des Kodex und dadurch eine Veränderung oder Anpassung der Haltung jedes Einzelnen stattfinden.

VI. Begrifflichkeiten und Umgang mit Gefährdungen

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären, außerfamiliären Umfeld sowie innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander.

1. Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Jedes Kind hat Grundbedürfnisse. Zu ihnen zählen Dinge wie Essen, Trinken, Wärme, Atmen oder Schlaf – alles, was ein Kind braucht, um leben zu können.

Das reicht aber nicht, denn auch Inspiration, Autonomie und Selbstverwirklichung sind Grundbedürfnisse, die ein Kind zum Glücklichein braucht.

Für eine Einschätzung, ob diese Bedürfnisse abgedeckt werden oder gar eine Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII vorliegt, ist grundsätzlich eine durchgängige Beobachtung und auch Dokumentation bei Auffälligkeiten der Kinder wichtig. Zur besseren Einschätzung ist hier die KiWo-Skala-Schulkind heranzuziehen (Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulkindalter gemäß §8a SGB VIII

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.2.1_Manual_zur_KiWo-Skala_Schulkind.pdf

https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KiWo-Skala_Kopiervorl_Schulkind-Stand_07_03_2016.pdf

2. Übergriffe unter Kindern

„Kindliche Sexualität ist eine positive, ganzheitliche Lebenserfahrung. Beim Ausprobieren kann es auch zu Grenzverletzungen kommen. Grenzen können unabsichtlich verletzt und durch eine Entschuldigung korrigiert werden. Manchmal gibt es aber auch Situationen, in denen Kinder mit Drohungen, Erpressung oder Gewalt gezwungen werden. Hier spricht man von sexuellen Übergriffen unter Kindern.“ (Carmen Kerger-Ladleif, Dipl. Pädagogin, Fachberaterin & Supervisorin und langjährige Mitarbeiterin von Dunkelziffer e. V.)

Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten. Sie passieren zuallererst im Kopf, als Konzept. Unter Kindern kann dies z.B. als unreflektiertes Handeln, Wegnehmen von Dingen, das Anschreien eines anderen, Schubsen, Zerstören eines gebauten Werkes oder körperliche Auseinandersetzungen, usw. sein.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Wenn die Betreuerinnen zu der Einschätzung gelangen, dass ein sexueller Übergriff vorliegt, ist es ihre pädagogische Verantwortung einzugreifen, dies ergibt sich verpflichtend aus dem gesetzlichen Kinderschutzauftrag.

Das betroffene Kind steht zuerst einmal im Fokus und erhält die ungeteilte Aufmerksamkeit. Es soll das sichere Gefühl haben, dass ihm von den Erwachsenen beigestanden wird und dass es nicht „Schuld“ hat. Das Kind soll Raum für seine Gefühle bekommen und die Bestätigung, dass sie berechtigt sind. Dieser zugewandte Umgang kann dazu beitragen, dass das Kind bald über den Vorfall hinwegkommt.

Das übergriffige Kind wird im Anschluss daran mit seinem Verhalten konfrontiert. Das Kind erlebt dadurch, dass seine Macht ein Ende findet, sobald sich eine verantwortliche, erwachsene Person einschaltet und ihre positive Autorität zugunsten des betroffenen Kindes nutzt.

Das Ziel des Umgangs mit dem übergriffigen Kind ist es, die Einsicht des Kindes in sein Fehlverhalten zu fördern. Das ist aus fachlicher Sicht der beste Schutz für das betroffene Kind und zugleich der einzige Weg für das übergriffige Kind, mit solchen Verhaltensweisen aus eigenem Antrieb aufzuhören.

Mit der Schulleitung wird selbstverständlich zeitnah das Gespräch gesucht, ebenso werden über den Vorfall die Eltern beider Kinder informiert und beraten, ggf. auch an die Schulsozialarbeit oder an eine Beratungsstelle verwiesen.

Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Bei Kindern, die etwas entwicklungsverzögert sind, kommt es dennoch vor. Daher gibt es bei uns folgende Regeln für Kinder in Spielen, die mit kindlicher Sexualität zu tun haben:

- Die Spielpartner sollten auf dem gleichem Niveau sein, das gleiche Alter bzw. den gleichen Entwicklungsstand haben
- Das Spiel sollte
 - altershomogen und ohne Machtgefälle verlaufen
 - es muss in gegenseitigem Einverständnis stattfinden
- Grundsätzlich werden keine gefährlichen Gegenstände genutzt
- Die Kinder dürfen
 - sich nicht weh tun
 - nichts in Körperöffnungen stecken
 - nicht ungefragt geküsst und angefasst werden
 - die Toilette nicht zum Spielen nutzen (kein geeigneter Ort)
- Der Intimbereich der anderen Kinder ist tabu
- Eine Ja-Politik wird befürwortet
- Die Nein-Stopp-Regel wird eingehalten

3. Übergriffe von Erwachsenen gegenüber Kindern

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Betreuungsverhältnisses überschreiten.

- Nichterfüllen oder Verweigern von Grundbedürfnissen
- Das kann in Essenssituationen der Zwang zur Nahrungsaufnahme, Entzug oder Verweigerung eines Nahrungsmittels sein. Kinder die am Tisch sitzen müssen, obwohl sie nicht essen wollen bzw. keinen Hunger haben.
- Sprachliche Grenzverletzungen passieren, wenn z.B. die Wortwahl oder Lautstärke unangebracht ist, Kinder bloßgestellt werden.
- Kinder ausschließen oder von der Gruppe separieren
- Körperliche Gewalt wie Festhalten der Kinder, schlagen, fixieren sind ebenfalls Grenzverletzungen.
- Psychische Verhaltensweisen wie belohnen, bewerten oder bestechen der Kinder, fallen ebenso unter die übergriffigen Verhaltensweisen.

Fachlich begründbar kann die Handlung hier nur berechtigt sein, wenn dadurch ein Schaden oder eine Verletzung des Kindes abgewendet werden muss, bzw. eine Gefahrensituation zu vermeiden ist.

4. Übergriffe unter Erwachsenen

Unter Gewalt am Arbeitsplatz wird der tätliche Übergriff oder dessen Androhung verstanden. Dieses gilt sowohl für Übergriffe durch Kolleginnen als auch durch Dritte. Gleichmaßen fällt auch ein verbaler Angriff unter diese Thematik.

a) Mitarbeitende

Die Gemeinde Fuchstal als Arbeitgeber des Offenen Ganztags unterliegt der Fürsorgepflicht. Das heißt, sie hat Schaden von den Mitarbeiterinnen fernzuhalten und Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen.

Das gilt auch bei sexueller Belästigung oder Gewalt unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

b) Eltern

Eltern sollten grundsätzlich als Erziehungspartner gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen der OGTS im Sinne des Kindes zusammenarbeiten. Manchmal gelingt dies jedoch nicht. Es kann zu verbalen Angriffen, Vorwürfen oder Drohungen, körperlichen oder sexuellen Übergriffen kommen. Grenzverletzungen jeglicher Art werden von uns nicht toleriert. Wir erwarten zwischen Eltern und allen Mitarbeiterinnen einen sachlichen, respektvollen und kooperativen Umgang.

VII. Beschwerdemanagement und Ansprechpartner

Die OGTS Fuchstal verfügt über ein Beschwerdemanagement und benennt Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Jederzeit können sich Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt an entsprechende Stelle wenden.

Innerhalb unserer OGTS wird eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur aktiv gelebt. Anliegen, Probleme oder Beschwerden werden zunächst im direkten Dialog mit der betreffenden Person angesprochen und gemeinsam lösungsorientiert bearbeitet. Sollte eine Klärung auf diesem Weg nicht möglich sein, steht der Mitarbeiterin die Möglichkeit offen, sich vertrauensvoll an die OGTS-Leitung oder deren stellvertretende Leitung zu wenden. Bleibt auch hierbei eine zufriedenstellende Lösung aus, werden die Schulleitung sowie gegebenenfalls der Personalbeauftragte für die OGTS der Gemeinde Fuchstal in den Klärungsprozess einbezogen.

Altersadäquate Beschwerdewege für die Kinder haben wir in unserer Einrichtung implementiert in Form von Kinderkonferenzen, durch aktives Feedback und einer Beschwerdebox.

Die Kinder haben durch eine ermutigende Atmosphäre die Möglichkeit, Beschwerden zu äußern. Das Verhalten der Kinder sollte als Feedback angenommen und Rückmeldungen von Seiten der Eltern ernstgenommen werden, z.B. Kind kommt nicht gerne, hat zu Hause erzählt,...

Auch individuelle Beschwerdewege müssen berücksichtigt werden, wenn z.B. manche Kinder sich nur im vier Augen Kontakt äußern.

Die aktuellen Anlaufstellen und Ansprechpartner sind in der Anlage 4 aufgelistet.

VIII. Interventionspläne

Interventionspläne sind ein dokumentiertes und verbindliches Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt. Sie sind wichtige Instrumente, um im Krisenfall besonnen und überlegt zu reagieren und sollten daher allen Mitarbeiterinnen bekannt sein. Im Folgenden stellen wir Ihnen die verschiedenen Interventionspläne vor, die verschiedene Varianten darstellen (Meldung an die Schulleitung, Ablauf bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung/im familiären Umfeld und Ablauf bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung durch übergriffiges, vernachlässigendes und/oder sexualisiertes Verhalten durch Mitarbeiterinnen) Zu beachten ist in jedem Fall der Datenschutz.

1. Meldung an die Schulleitung

Folgendes ist bei der Meldung an die Schulleitung immer einzuhalten:

Erhärtet sich der erste Verdachtsmoment ist immer die Leitung der OGTS und die Schulleitung zu informieren.

Unabhängig vom Stand des Verfahrens ist auch der Träger zu informieren, wenn externe Personen Kenntnis vom Fall erlangt haben, dazu gehören die Eltern, die Bezirkssozialarbeit, das Jugendamt, Polizei, Presse und sonstige externe Personen.

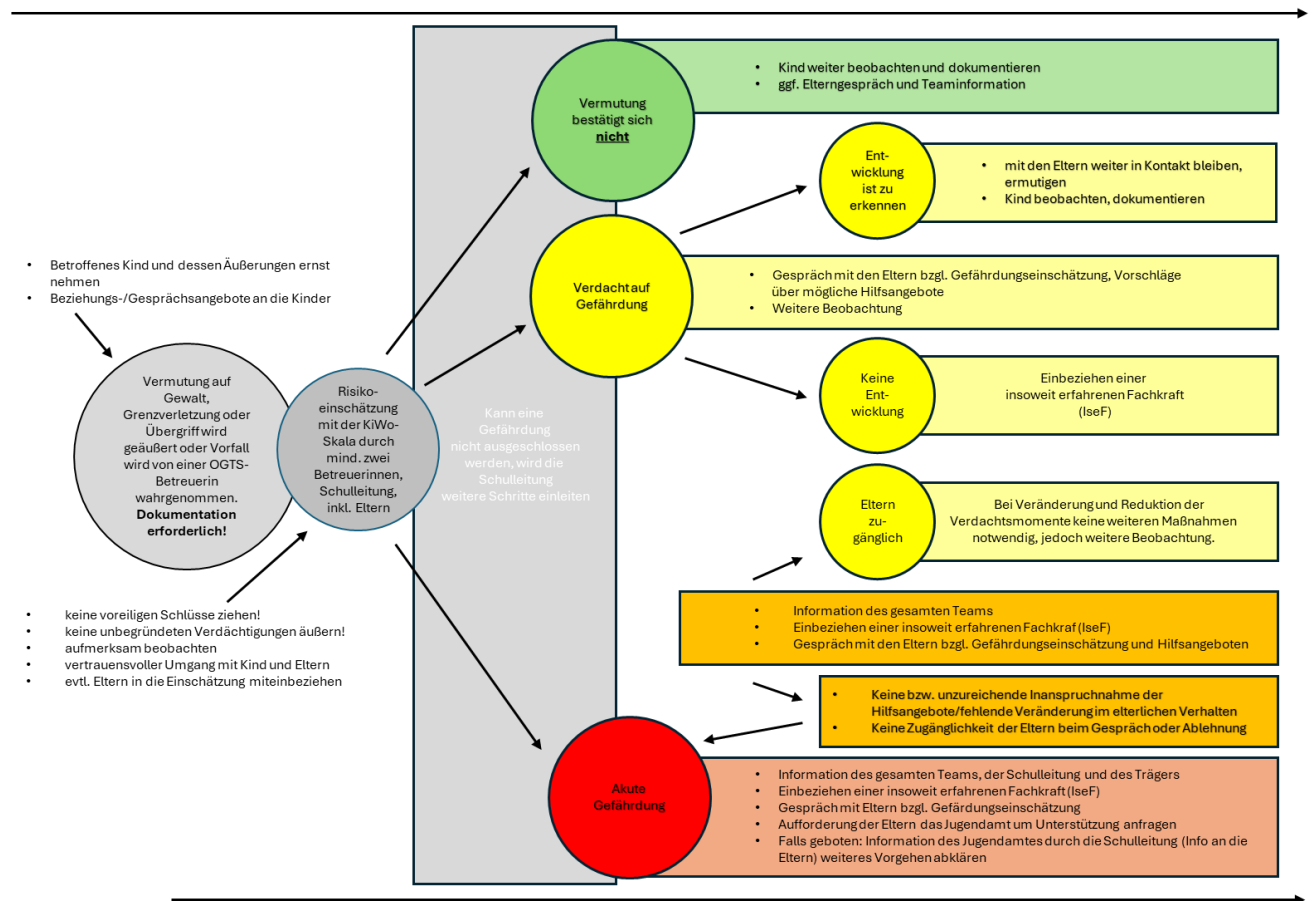
Die Meldung muss umfassen:

1. Name des betroffenen Kindes oder der Kinder
2. Name der unter Verdacht stehenden Person(en)
3. Namen externer Personen, die vom Fall bisher Kenntnis erlangt haben
4. Name des mit dem Fall in der Einrichtung betrauten Mitarbeiters, sofern nicht die Leitung
5. Aktuelle Einschätzung (gering/mittel/hohe Gefährdung) Die Meldung muss datensicher erfolgen:
 - Nur auf die persönliche Mailadresse, bzw. persönliche Adresse im Schulmanager der Schulleitung
 - Auf AB oder Mailbox nur die Bitte um äußerst dringenden, unverzüglichen Rückruf. Keine Details.
 - Über Sekretariat nur die Bitte um äußerst dringenden, unverzüglichen Rückruf, oder persönlichen Termin. Keine Details.

Die Heranziehung der Strafverfolgungsbehörden (Polizei/Staatsanwaltschaft) und des Jugendamtes (nicht die insoweit erfahrene Kraft) erfolgt über oder in Rücksprache mit der Schulleitung und dem Träger der OGTS. Dies gilt nicht, wenn akute aktuelle Gefahr in Verzug ist und die Schulleitung nicht sofort erreichbar ist. Personalmaßnahmen (z.B.: Freistellung der Mitarbeiterin oder Hausverbot) sind immer nach Rücksprache mit der Schulleitung und dem Träger durchzuführen. Bei Gefahr in Verzug erfolgt dies vorläufig durch die Leitung der OGTS.

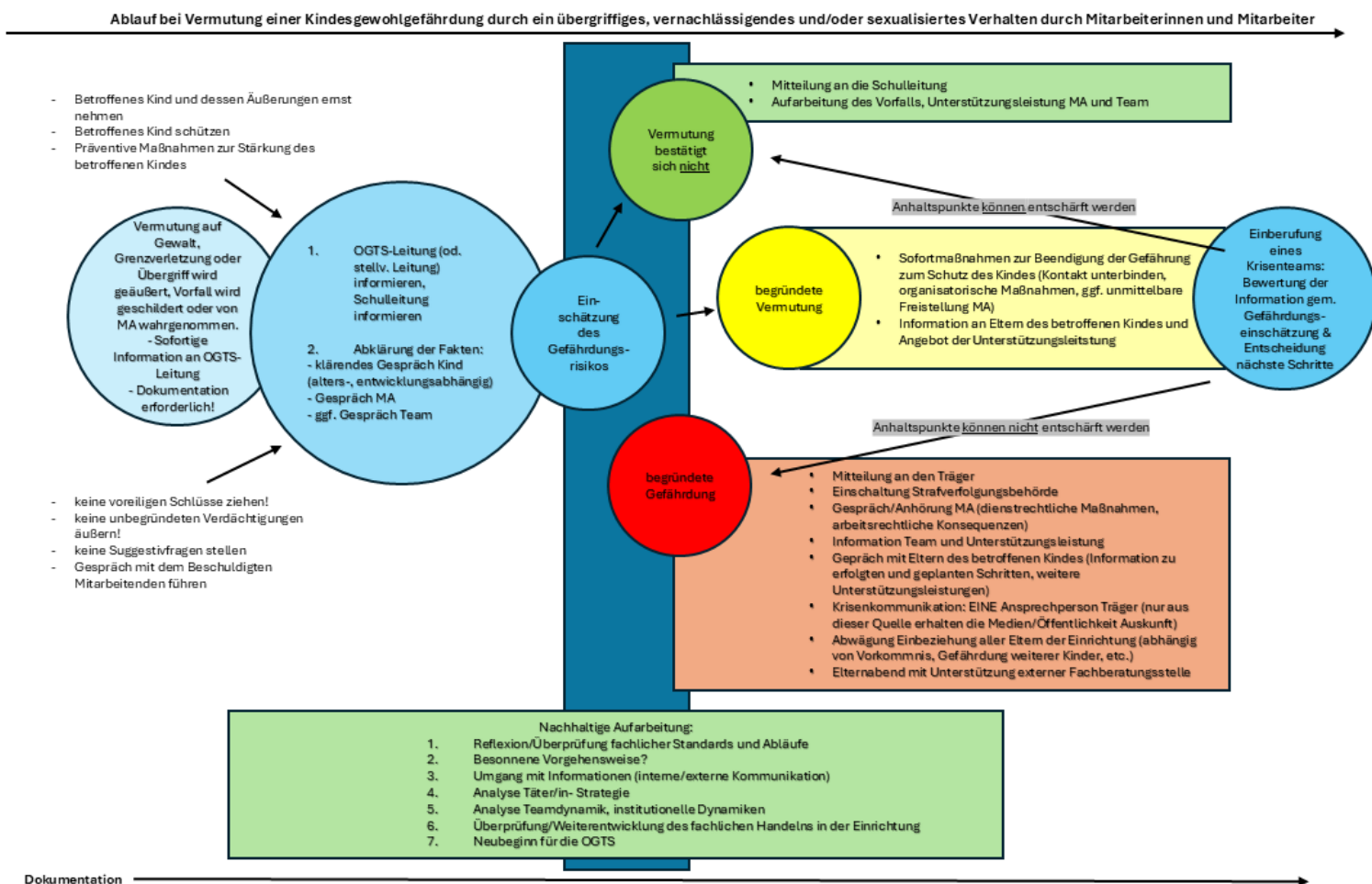
2. Im familiären Umfeld

Ablauf bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der OGTS (Familie, Verwandte, etc.)



3. Grenzverletzendes Fehlverhalten durch Mitarbeiterinnen im Offenen Ganztag

Interventionsplan bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung durch eine Mitarbeiterin der OGTS. Im Falle einer falschen Verdächtigung, besteht die Verpflichtung zur gründlichen Aufarbeitung von Fällen, sowie eine vollständige Rehabilitation beschuldigter Mitarbeiterinnen, falls in einem Strafverfolgungsverfahren der Anfangsverdacht vollständig ausgeräumt wurde. Alle Stellen und Personen werden eindeutig über die Ausräumung informiert.



4. Meldung der Schulleitung an das Jugendamt

Unabhängig davon in welcher Art und Weise eine Gefährdung geschieht gilt die Verpflichtung einer Meldung an das Jugendamt durch die Schulleitung. Diese beinhaltet die Dokumentation über Entwicklungen und Ereignisse nach § 47 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

IX. Literaturangaben:

- Unicef:

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

- Bayerisches Landesjugendamt:

<https://www.blja.bayern.de/schutz/staatliches-waechteramt/gewalt/index.php>

- KVJS:

<https://www.kvjs.de/jugend/fachthemen/kindertageseinrichtungen/kinderschutz>

X. Anlagen:

Anlage 1: Verhaltensampel

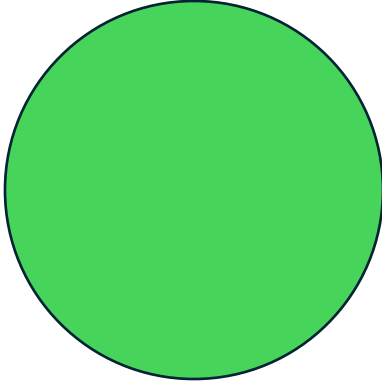
Anlage 2: Verhaltenskodex zum Kinderschutz und gefährdungssensiblen Arbeiten

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 4: Anlaufstellen und Ansprechpartner

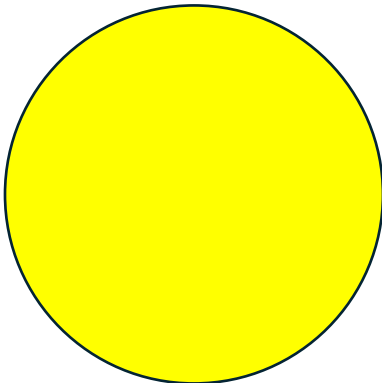
Anlage 1 - Verhaltensampel

Pädagogisches und fachlich
professionelles Verhalten



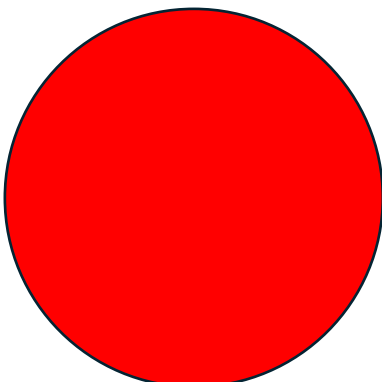
- positive Grundhaltung
- Flexibilität (Interessen & Themen aufgreifen)
- Moderator & Schlichter (unparteiisch/neutral)
- regelkonformes & respektvolles Verhalten
- konsequent & verständnisvoll sein (Regeln erklären)
- Distanz & Nähe wahren
- gegenseitige Wertschätzung
- Empathie
- professionelle Ausgeglichenheit & Freundlichkeit
- Partizipation
- konstruktives Verhalten
- auf Augenhöhe
- Beachtung der Intimsphäre (z. B. beim Umziehen der Kinder)
- Hilfe zur Selbsthilfe/Unterstützung
- aktives Zuhören
- angemessenes Loben
- bereits gelingende Verhaltensweisen benennen
- vorbildliche Sprache, gewaltfreie Kommunikation
- neutrale & wertfreie Haltung gegenüber allen Kindern
- Vorbild sein
- Selbstreflexion
- bei Beobachtung von Fehlverhalten ins Gespräch gehen

Kritisches pädagogisches Verhalten



- sozialer Ausschluss (z. B. vor die Tür setzen)
- Schadenfreude/Auslachen
- Sarkasmus/lächerliche, ironische Sprüche
- willkürlich Regeln ändern
- Über-/Unterforderung
- autoritäres Verhalten
- nicht ausreden lassen
- geringe Wertschätzung
- Bedürfnisse der Kinder ignorieren
- Regeln, Verabredungen, Abmachungen nicht einhalten
- stigmatisieren
- ständiges Loben & Belohnen
- keine Regeln festlegen
- unangemessener Umgangston
- aggressives Verhalten in jeglicher Form

Pädagogisches
Fehlverhalten/Grenzüberschreitung



- Intimsphäre missachten (z. B. wenn Kinder sich umziehen)
- bestrafen
- Zwang ausüben (z. B. Aufessen müssen)
- Angst machen
- jegliche Form von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt
- vorführen, bloßstellen, demütigen
- nicht beachten/ignorieren
- diskriminieren, lächerlich machen
- küssen
- herabsetzend über andere sprechen
- Verletzung von Datenschutz und Schweigepflicht
- isolieren, fesseln, einsperren
- Ausschluss
- grenzverletzende/nicht altersgemäße Filme, Videospiele
- Fotos ohne Einverständnis veröffentlichen oder verwenden
- Kosenamen verwenden
- bewusste Aufsichtspflichtverletzung

Anlage 2 - Verhaltenskodex zum institutionellen Kinderschutz und gefährdungssensiblen Arbeiten

Der Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang in unserer Einrichtung fest.

Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich diesen Verhaltenskodex einzuhalten, beständig zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Bei Grenzverletzungen verpflichten sich die pädagogisch arbeitenden Kräfte in Abhängigkeit von dem Grad der Grenzverletzung und ihrer jeweiligen Rolle, tätig zu werden. (Siehe Gewaltschutzkonzept Verhaltensampel und Interventionspläne)

1. Mit welcher Haltung gehen wir insgesamt an die Themen Gewalt- und Kinderschutz heran?

➤ Unsere Haltung beruht auf:

- der Anerkennung der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern
- dem Respekt vor der Individualität eines jeden Kindes
- dem Recht jeden Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Kinder als Zielgruppe unserer pädagogischen Arbeit und aufgrund von besonderem Schutzbedürfnis besonders hervorgehoben

➤ Unser Konzept zielt auch auf einen gewaltlosen Umgang unter Erwachsenen, daher gilt diese Haltung allgemein im Umgang mit Menschen

➤ Aus unserer Haltung heraus wenden wir uns in unserer pädagogischen Arbeit dem Themenkomplex bewusst immer wieder zu, um uns zu hinterfragen und Räume zu öffnen, in denen eine Reflektion der hier dargestellten professionellen Haltung stattfinden kann.

➤ Partizipation ist für uns ein empowernder Weg, den wir als Teil unseres pädagogischen Konzepts und als Teil unserer Führungskultur verstehen und der somit einen bedeutenden Teil in der Prävention grenzverletzenden Verhaltens einnimmt.

➤ Wir:

- bemühen uns um Neutralität und Unvoreingenommenheit angesichts der Komplexität der Themen Gewalt- und Kinderschutz
- behandeln Kinder wertschätzend
- gehen auf die individuellen Bedürfnisse und das Verhalten situationsorientiert ein, d.h. wir achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens
- sind wachsam für grenzverletzendes Verhalten
- sind empathisch, klar und schützend, jedoch Grenzen setzend im Falle von Grenzverletzungen
- sind achtsam und achten auf Feinzeichen für Menschen, die sich verbal nicht so gut äußern können
- sprechen Kinder wertschätzend an und hören ihnen zu
- benennen bei Rückmeldungen zum Lernen das Erreichte und besprechen somit neue Lernschritte und förderliche Unterstützung
- teilen bei Rückmeldungen zum Verhalten bereits gelingende Verhaltensweisen mit und vereinbaren Schritte zur guten Weiterentwicklung
- leiten Kinder zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen an
- respektieren Grenzen
- handeln vertraulich
- haben ein Bewusstsein für Machtverhältnisse und klären den Rahmen und die Grenzen bezüglich Adultismus
- sehen Gewalt- und Kinderschutz als KEIN Tabuthema

2. Wie ist die grundsätzliche Haltung im Team/der Einrichtung zu Sexualität/Sexualpädagogik?

Wir gehen offen damit um, d.h. in den Teams werden Fragen rund um kindliche Sexualität aufgegriffen und der Umgang mit kindlicher Sexualität ist Teil der pädagogischen Arbeit. Bei Fragen rund um das Thema Sexualität, die von Kindern geäußert werden, handeln wir kindgerecht, d.h. wir versuchen uns im Gespräch mit dem Kind ein Bild zu machen, von der Fragestellung des Kindes, um sie kindgerecht beantworten zu können. Wir machen unser Handeln transparent. Wir wissen um die unterschiedlichen Lebenswelten von Familien und gehen hier in den Austausch bezüglich kultureller Vielfalt.

3. In welchen Situationen besteht körperliche und emotionale Nähe zu Kindern: (Fachkraft zu Kind & Kind zu Fachkraft)

- Begrüßungssituation (Ankommen und Abholen)
- Eingewöhnung der Erstklässler
- Entspannungsangebote (Rückenmassage, Pizzamassage, etc....)
- Alltagssituationen z.B. beim Spielen, bei Konflikten, Geburtstagswünsche
- Nähe-Bedürfnis des Kindes z.B. Trösten

4. Wie gehen wir angemessen mit körperlicher und emotionaler Nähe um?

Wir wissen um die vielfältigen „Funktionen“ von Nähe (z.B. Unterstützung der Regulation, Herstellung von Sicherheit und Geborgenheit, Ausdruck von Emotionen etc.) und betrachten sie daher als Teil der pädagogischen Interaktion. So wie das Bedürfnis nach Nähe in vielfältiger Art und Weise ausgedrückt werden kann, so vielfältig können auch die Dinge sein, die Menschen damit ausdrücken möchten. Daher beobachten wir Interaktionen und Situationen genau.

Wir achten auf Nähe und Distanz, geben uns hierzu Feedback und thematisieren Nähe und Distanz regelmäßig in Teambesprechungen und anlassbezogen, da wir um das Spannungsfeld von Nähe und Distanz und die individuellen Wahrnehmungen und Erfahrungen (z.B. durch kulturelle Einflüsse oder persönliche Erfahrungen) wissen.

In der Kommunikation mit unseren Mitmenschen erfragen wir Grenzen und respektieren diese, vermitteln aber auch eigene Grenzen authentisch und wertschätzend. Hierbei achten wir besonders bei Kindern auf Feinzeichen, kommunizieren den hierdurch gewonnenen Eindruck und reagieren entsprechend feinfühlig und Grenzen wachend. Wir begleiten unsere Tätigkeit jederzeit sprachlich.

5. Was geht nicht? Wie definiert das Team in verschiedenen Situationen eine Grenzverletzung? Ab wann liegt ein Übergriff vor?

Ein Übergriff liegt vor, wenn das Gegenüber sich diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandelt fühlt. Auch die entwertende und entmutigende Kommentierung von Leistungen stellen einen Übergriff dar. Herabsetzendes, überwältigendes oder ausgrenzendes Verhalten stellt einen Übergriff dar. Die Duldung von verbalen, tätlichen oder medialen Verletzungen zwischen Menschen ist ebenfalls ein Übergriff.

Folgende Verhaltensweisen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (ausgehend von Kindern, Mitarbeiterinnen, oder Eltern):

- Ignorieren der Intimität des Kindes z. B.
 - Anfassen der Geschlechtsteile
 - „Ich liebe dich“
- Unangebrachte körperliche Nähe z.B.
 - Küssen > ausgehend von (pädagogischer) Kraft
 - Kuss auf den Mund > von Kind ausgehend
 - Kuscheln
- Kosenamen/Verniedlichungen/Spitznamen > nur nach Absprache und explizitem Wunsch der Eltern, ansonsten werden keine Kosenamen oder Verniedlichungsformen verwendet
- bewusstes auf den Po hauen „grabschen“
- über/unter Toilettentür schauen, ohne Hinweis oder Handlungsbedarf
- ohne Erfragen von Grenzen oder Notwendigkeit in Toilettenkabine oder Umkleideraum gehen
- gegen den Willen handeln bzw. den Willen der (päd.) Fachkraft durchsetzen, abgesehen davon das Wohl oder die Gesundheit des Kindes sind gefährdet
- Hospitanten/unbefugte Personen unbeaufsichtigt in der Einrichtung lassen
- Grenzen der Kinder und der Betreuerinnen überschreiten
- respektloser Umgang untereinander

6. Wie ist unser Sprachgebrauch in der Offenen Ganztagschule?

- wertschätzend und respektvoll
- nicht verletzend
- angemessener Ton, Sprachkultur und Lautstärke
- ohne Ausdrücke, nicht vulgär
- höflich
- kind- und altersgerecht
- nicht drohend, strafend
- keine Umgangssprache
- ruhig, nicht impulsiv
- inhaltlich verständlich
- auf Augenhöhe
- begleitet durch Mimik und Gestik
- nachfragend
- vorbildlich
- möglichst gendergerechte Sprache

7. Auf was bestehen wir? Welcher Maßstab ist für uns wichtig? Welche Abläufe gibt es?

- Blickkontakt zum Kind halten
- gewaltfreie Kommunikation
- namentliche Ansprache
- Wir achten auf ein höfliches Miteinander und vermitteln den Kindern aber auch unsere persönlichen Bedürfnisse
- Kind wird begrüßt und verabschiedet auf die Art und Weise, wie es selbst möchte
- Kinder müssen sich bei Kreisspielen nicht die Hände reichen

- Toilettengang:
 - Das Kind muss sich bei einer Betreuerin abmelden
 - Wenn mehrere Kinder gleichzeitig auf Toilette sind, ist darauf zu achten, dass sie zeitnah zurückkommen, ansonsten wird eine Betreuerin nachsehen

8. Was ist unsere Rolle als pädagogisch arbeitende Kraft? Wie gehen wir mit herausforderndem Verhalten um?

- Vermittlerrolle
- sachliche Beobachterin
- Beraterin und Begleiterin
- Vorbild, Unterstützerin und Sicherheitsgeberin
- Grenzen erkennen, aufzeigen und vermitteln
- eigene Grenzen und Herausforderungen offen kommunizieren und darauf aufbauend Lösungen suchen
- Nähe zulassen
- offener Austausch zwischen Betreuerinnen, Eltern und Kindern
- kompetente Lebensbegleiterin denen Kinder und Eltern vertrauen können
- Bindeglied und Vermittlerin (zwischen Eltern, Kindern, Schulleitung, Lehrkräfte, Kooperationspartner etc.).
- mit dem Thema auseinandersetzen, sich stetig weiterbilden und entsprechend reflektieren
- erfüllen unseres Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags

9. Wie wird ein regelmäßiger Austausch zum Thema Grenzsetzungen, Privatsphäre, Körperkontakt geführt? Wie werden Entscheidungen in der Einrichtung getroffen?

- Kommunikation mit Eltern:
 - Das Gewaltschutzkonzept & der Verhaltenskodex werden auf der Homepage dargestellt
 - Bei Neuanschulung werden Eltern im ersten Elternbrief und im Infoelternabend auf bestehendes Gewaltschutzkonzept hingewiesen
- Der Verhaltenskodex ist mindestens 1x jährlich Thema in einer Teamsitzung (Unterweisung)
- Aus- und Fortbildung
- Fortschreibung Verhaltenskodex – „Top-down- und Bottom-up-Modellierung“, um ein möglichst zutreffendes Abbild von der Realität zu erhalten
- Kommunikationskultur – die Themen werden in der Praxis angesprochen
- Vorbildfunktion – Fehlerkultur
- Feedbackkultur
- Partizipative, offene Teamkultur
- Spezielle Teamsitzungen/Fachliteratur/Fallbeispiele/kollegiale Beratung
- Verstoß gegen den Kodex siehe Interventionspläne Gewaltschutzkonzept (Gespräche und Dokumentation im Team, dann Schulleitung)
- Alle im Verhaltenskodex dargestellten Maßnahmen basieren auf einer grundlegenden Haltung, wie sie hier im Kodex dargestellt wurde und sind daher keine punktuellen Maßnahmen, sondern ziehen sich wie ein roter Faden durch unsere Arbeit.

Selbstverpflichtungserklärung

Im Rahmen meiner Tätigkeit in der Offenen Ganztagschule (OGTS) verpflichte ich mich, den Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen als oberste Priorität zu betrachten.

Ich wurde über das bestehende Gewaltschutzkonzept der OGTS der Grundschule Fuchstal informiert, habe dieses zur Kenntnis genommen und erkenne es in vollem Umfang an. Insbesondere verpflichte ich mich dazu,

- den **Verhaltenskodex** einzuhalten,
- mich an den Vorgaben der **Verhaltensampel** zu orientieren,
- aufmerksam und sensibel im Umgang mit den mir anvertrauten Kindern, zu handeln,
- bei Beobachtungen oder Unsicherheiten Rücksprache mit der OGTS-Leitung oder der stellvertretenden Leitung zu halten.
- Alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit in der OGTS anvertrauten oder bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, sowie vertraulichen Informationen, streng vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch über die Beendigung meines Engagements in der OGTS hinaus.

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst und verhalte mich respektvoll, achtsam und verantwortungsvoll.

Ort, Datum: _____ Name: _____

Unterschrift: _____

Anlage 4 – Anlaufstellen und Ansprechpartner

Schulleitung der Grund- und Mittelschule Fuchstal:

Frau Eva-Maria Klein, klein@schule-fuchstal.de

Tel: 08243/9930 310

Schulverwaltung

Freybergstr.34

86925 Fuchstal

OGTS-Koordinatorin der Grundschule Fuchstal

Inga Wehler, ingaweehler@gmail.com,

ogs-gs@schule-fuchstal.de, oder per Schulmanager

Tel: 08243/960 9021

OGTS Grundschule Fuchstal

Freybergstr. 34

86925 Fuchstal

Kooperationspartner und Träger der OGTS Grundschule Fuchstal

Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal

Bürgermeister: Stephan Völk, buergерmeister@fuchstal.de

Tel: 08243/9699-33

Bahnhofstr. 1

86925 Fuchstal

Personalangelegenheiten OGTS Fuchstal

Moritz Hartmann, mail@moritz-hartmann.de

0179/230 21 50

Freybergstr. 34

86925 Fuchstal

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung

Eva Holzhauser (IseF) Fachberatung zum Kinderschutz, eva.holzhauser@lra-ll.bayern.de

Tel.: 08191/129-1259

Justus-von-Liebig-Str.3

86899 Landsberg am Lech

Schulpsychologin:

Michaela Hieber, michaela.hieber@lra-ll.bayern.de

telefonische Sprechstunde: Mo 11.00 – 11.45 Uhr, Do 10.00 – 10.45 Uhr und nach Vereinbarung:

08191/1291065

Beratungsort:

Schulpsychologische Beratungsstelle

Justus-von-Liebig-Str. 12

86899 Landsberg am Lech

Jugendsozialarbeit an Schulen

Stephanie Milz, stephanie.milz@lra-ll.bayern.de, oder per Schulmanager

Tel: 08243/960 94 56

Erreichbarkeit: Montag, Dienstag und Donnerstag 09:00 - 13:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung

SOS-Familien- und Beratungszentrum Landsberg/SOS-Kinderdorf Ammersee-Lech

Spöttinger Str. 4

86899 Landsberg am Lech

Tel: 08191/911 890

Jugendamt Landsberg am Lech

Landratsam Landsber am Lech, Abteilung für Jugend, Familie, Soziales und Bildung

Von-Kühlmann-Str. 15

86899 Landsberg am Lech

Postfach 101453, 86884 Landsberg

Tel: 08191/129-1206

E-Mail: Jugendamt@lra-ll.bayern.de

Nummer gegen Kummer, www.nummergegenkummer.de

Kostenlos Telefonberatung für Kinder und Jugendliche

Tel: 116111

Via – Wege aus der Gewalt

Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (anonym und kostenlos)

Lechstr.5

86889 Landsberg am Lech

Tel: 08191/940 69 87